



IHK NRW – Die Industrie- und Handelskammern
in Nordrhein-Westfalen

STELLUNGNAHME

Ihr(e) Ansprechpartner(in)

Dr. Matthias Mainz

E-Mail

matthias.mainz@ihk-nrw.de

Telefon

0211 367 02-14

Datum

04.09.2026

Stellungnahme von IHK NRW

für die Anhörung des Hauptausschusses, des Ausschusses für Heimat und Kommunales und des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie am 15.09.2026

zu den Gesetzentwürfen der Landesregierung zur Entlastung von Bürgern und Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen

Drucksachen 18/20444, 18/20445 und 18/20446

Vorbemerkung

IHK NRW bedankt sich für die Gelegenheit, im Rahmen der Anhörung des Landtags zu den drei Gesetzentwürfen der Landesregierung zur Entlastung von Bürgern und Wirtschaft Stellung zu nehmen.

IHK NRW unterstützt die mit den Gesetzentwürfen verfolgte grundlegende Neuausrichtung des Bürokratieabbaus ausdrücklich. IHK NRW begrüßt den Ansatz, nicht mehr ausschließlich einzelne Vorschriften punktuell zu verändern, sondern ganze Kategorien bürokratischer Anforderungen zu hinterfragen. Bürokratische Anforderungen sollen künftig stärker rechtfertigungsbedürftig sein, statt allein deshalb fortzubestehen, weil sie einmal eingeführt wurden.

Die nun vorliegenden Gesetzentwürfe halten an diesem Ansatz fest und entwickeln ihn an mehreren Stellen weiter. Positiv bewerten wir insbesondere die kommunalen Erprobungsmöglichkeiten, die vorgesehene Verzahnung mit bundesrechtlichen Abweichungsverfahren, die grundsätzliche Aussetzung beziehungsweise Aufhebung landesrechtlicher Berichts- und Dokumentationspflichten, die stärkere Transparenz über deren rechtliche Herkunft sowie den Paradigmenwechsel hin zur einfachen elektronischen Kommunikation.

Bürokratieabbau bedeutet nicht den Verzicht auf notwendige Schutzstandards oder auf Informationen, die für eine wirksame staatliche Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Entscheidend ist vielmehr, ob gerade die jeweilige Berichts-, Dokumentations- oder Formpflicht zur Erreichung des jeweiligen Regelungszwecks erforderlich ist oder ob dasselbe Ziel einfacher, digitaler und mit geringerem Aufwand erreicht werden kann. Aus Sicht von IHK NRW muss deshalb die **Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der konkreten Pflicht** im Mittelpunkt stehen.

Auf die grundsätzlich positiv bewerteten Regelungen gehen wir nachfolgend nicht im Einzelnen ein. IHK NRW konzentriert sich für die weitere parlamentarische Beratung auf die aus Sicht der Wirtschaft noch bestehenden Änderungs- und Konkretisierungsbedarfe.

IHK NRW – Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e.V.

Berliner Allee 12 | 40212 Düsseldorf | Postfach 24 01 20 | 40090 Düsseldorf

☎ 0211 367 02-0 | 📠 0211 367 02-21 | ✉ info@ihk-nrw.de | 🌐 www.ihk-nrw.de

VR 7738 | Sitz Düsseldorf | Steuer-Nr. 133/5910/0390

Präsident: Ralf Stoffels | Hauptgeschäftsführer: Dr. Ralf Mittelstädt

1. Erstes Entlastungsgesetz – Kommunales Regelbefreiungsgesetz - Drucksache 18/20444

§ 2 KommBefrG: Anwendungsbereich perspektivisch erweitern

Nach § 2 Abs. 1 KommBefrG können kommunale Körperschaften zur Erprobung neuer Formen der Aufgabenerledigung oder des Aufgabenverzichts von landesrechtlichen Regelungen befreit werden. § 2 Abs. 2 erfasst Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, die die kommunale Aufgabenerfüllung beziehungsweise die Aufgaben unterer Verwaltungsbehörden betreffen.

Damit konzentriert sich das Gesetz auf die kommunale Aufgabenerfüllung. Für die Entlastung von Unternehmen kann diese Begrenzung relevant werden, weil wirtschaftlich belastende landesrechtliche Anforderungen nicht in jedem Fall die kommunale Aufgabenerfüllung betreffen, sondern teilweise unmittelbar gegenüber Unternehmen gelten.

IHK NRW regt deshalb an, **perspektivisch zu prüfen, ob der Erprobungsansatz zu einem breiteren Landeserprobungsmodell weiterentwickelt werden kann**, das auch Landesbehörden und unmittelbar gegenüber Unternehmen wirkende landesrechtliche Anforderungen einbezieht.

Der jetzt vorgesehene kommunale Ansatz sollte dadurch nicht verzögert werden. Die Erfahrungen mit dem Gesetz können vielmehr Grundlage für eine spätere Erweiterung sein.

§ 3 KommBefrG: Antrags- und Genehmigungsverfahren konsequent auf Beschleunigung ausrichten

§ 3 KommBefrG ist die zentrale Verfahrensvorschrift des Regelbefreiungsgesetzes. Aus Sicht von IHK NRW besteht hier vor allem an drei Stellen Nachbesserungsbedarf.

Entscheidungsfrist verbindlich absichern. Nach § 3 Abs. 3 Satz 1 ist über einen vollständigen Antrag innerhalb von drei Monaten zu entscheiden. Das Gesetz bestimmt jedoch keine Rechtsfolge für eine Überschreitung dieser Frist.

IHK NRW empfiehlt deshalb eine **Genehmigungsfiktion für vollständige Anträge**, soweit höherrangiges Recht und Rechte Dritter nicht entgegenstehen. Auch von sachverständiger Seite wird eine solche Regelung empfohlen, um der Dreimonatsfrist tatsächliche Verbindlichkeit zu geben.

Ressortabstimmung verschlanken. Nach § 3 Abs. 3 entscheidet das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Kommunalressort, der für Staatsmodernisierung zuständigen obersten Landesbehörde und dem Wirtschaftsministerium.

Eine ressortübergreifende Betrachtung kann sinnvoll sein. Vier Stellen mit förmlichem Einvernehmen bergen jedoch die Gefahr, dass das Verfahren selbst aufwendig wird. IHK NRW regt deshalb an, **die Federführung des zuständigen Fachressorts zu stärken und zu prüfen, in welchen Fällen anstelle eines Einvernehmens ein Benehmen beziehungsweise eine bloße Beteiligung ausreicht**.

Wirksamwerden beschleunigen. Nach § 3 Abs. 4 wird die Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht und soll frühestens einen Monat nach Veröffentlichung wirksam werden.

Für eine generelle zusätzliche Wartefrist ist nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens kein zwingender Grund erkennbar. IHK NRW empfiehlt deshalb, **die Befreiung grundsätzlich mit ihrer Veröffentlichung wirksam werden zu lassen**. Eine Übergangsfrist sollte nur angeordnet werden, wenn sie im konkreten Fall erforderlich ist.

Damit sollte für § 3 insgesamt der Grundsatz gelten: **ein Antrag, eine klare Federführung, eine verbindliche Entscheidungsfrist und ein möglichst unmittelbarer Start der Erprobung**.

§ 3 Abs. 4 KommBefrG: Regelbefreiungen zentral digital transparent machen

Die vorgeschriebene Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt gewährleistet die rechtliche Bekanntmachung, ist für Unternehmen und Kommunen als praktisches Informationsinstrument jedoch nicht ausreichend.

IHK NRW schlägt deshalb die Einführung eines **digitales Regelbefreiungsregister** vor.

Dieses sollte parallel zur Veröffentlichung nach § 3 Abs. 4 eingerichtet werden und mindestens enthalten:

- betroffene Vorschrift,
- teilnehmende Kommune beziehungsweise Kommunen,
- Gegenstand und Dauer der Erprobung,
- zuständige Ansprechpartner,
- Stand und Ergebnis der Erprobung sowie
- Hinweise auf eine mögliche Übertragbarkeit.

Gerade weil das Gesetz bewusst unterschiedliche Lösungen in einzelnen Kommunen ermöglichen soll, ist eine zentrale Transparenzplattform notwendig. Sie vermeidet, dass der gewollte Experimentierraum für überregional tätige Unternehmen zu einem schwer überschaubaren Nebeneinander verschiedener Verwaltungspraktiken wird.

§ 4 KommBefrG: Anschluss weiterer Kommunen erleichtern

§ 4 KommBefrG enthält für die Bewerbung um Olympische und Paralympische Spiele bereits einen Mechanismus, nach dem eine erteilte Genehmigung unter bestimmten Voraussetzungen auch für andere beteiligte Kommunen gilt. Diese Logik sollte aus Sicht von IHK NRW über den Sonderfall hinaus verallgemeinert werden.

Ist eine Regelabweichung bereits geprüft und genehmigt, sollte eine weitere Kommune bei vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen nicht erneut das vollständige Verfahren durchlaufen müssen. Sinnvoll wäre ein vereinfachtes Anschluss- oder Opt-in-Verfahren.

Damit ließe sich zugleich einem möglichen kommunalen Flickenteppich besser begegnen: Erfolgreiche Lösungen könnten schneller von mehreren Kommunen übernommen werden, ohne die Experimentierfreiheit selbst einzuschränken.

Der Gesetzentwurf soll nach seiner Begründung gerade ermöglichen, neue Lösungen zunächst praktisch zu erproben und erfolgreiche Ansätze anschließend gegebenenfalls landesweit und dauerhaft umzusetzen. Die Begründung zu § 3 sieht ebenfalls eine Prüfung der allgemeinen Übertragbarkeit vor. Eine verbindliche Regelung hierzu fehlt jedoch im Gesetz.

Aus Sicht von IHK NRW sollte das Regelbefreiungsgesetz einen klaren Prozess vorgeben. Nach Abschluss einer **Erprobung** sollte innerhalb einer festgelegten Frist geprüft werden,

- ob sich Verfahren beschleunigt, vereinfacht oder kostengünstiger gestaltet haben,
- ob die mit der ursprünglichen Vorschrift verbundenen Schutz- und Gemeinwohlziele weiterhin erreicht wurden und
- ob die Regelung landesweit aufgehoben, verändert oder flexibilisiert werden sollte.

Bei wirtschaftsrelevanten Erprobungen sollten die Erfahrungen der betroffenen Unternehmen in diese **Auswertung** einfließen. Hierfür kann die Clearingstelle Mittelstand als bestehende Praxispartner genutzt werden. Eine neue förmliche Verbändeanhörung für jedes einzelne Experiment ist aus Sicht von IHK NRW dagegen nicht erforderlich.

Auf diese Weise wird aus einzelnen kommunalen Experimenten ein systematischer Lernprozess für die Landesgesetzgebung.

§ 7 KommBefrG: Nutzung und Wirksamkeit des Gesetzes schlank evaluieren

Neben der Auswertung einzelner Projekte sollte auch überprüft werden, ob das Regelbefreiungsgesetz als **Instrument insgesamt** funktioniert.

Vergleichbare Erprobungsgesetze anderer Länder wurden teilweise nur in geringem Umfang genutzt. Bereits frühzeitig sollten deshalb mögliche Schwierigkeiten bei Antragstellung und Genehmigung untersucht werden.

IHK NRW empfiehlt eine **schlanke Wirkungsprüfung spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten**. Sie sollte insbesondere betrachten:

- Zahl und Gegenstand der Anträge,
- Bearbeitungszeiten,
- Ablehnungen und ihre Gründe,
- Zahl erfolgreicher Erprobungen,
- Übernahmen durch weitere Kommunen und
- daraus hervorgegangene Änderungen des allgemeinen Landesrechts.

Damit kann frühzeitig nachgesteuert werden, falls das Instrument hinter seinen Möglichkeiten zurückbleibt. Eine umfangreiche zusätzliche Berichtsbürokratie sollte daraus nicht entstehen.

Artikel 14: Normenüberprüfung modernisieren statt ersatzlos streichen

Mit Artikel 14 sollen Artikel 122 und 123 des Fünften Befristungsgesetzes aufgehoben werden. Damit entfällt insbesondere die bisherige jährliche Übersicht über Gesetze mit anstehenden Befristungen, Berichtspflichten und Evaluierungen.

IHK NRW unterstützt den Abbau schematischer Berichtspflichten. Die Abschaffung sollte jedoch nicht dazu führen, dass die systematische Frage entfällt, ob bestehende Regulierung noch erforderlich und praxistauglich ist.

An die Stelle der bisherigen Berichtsmechanismen sollten deshalb **schlanke Praxischecks besonders belastender Regelungsbereiche** treten. Erkenntnisse aus den Regelbefreiungsverfahren sollten dabei systematisch einbezogen werden.

2. Zweites Entlastungsgesetz – Berichts- und Dokumentationspflichtenaussetzungsgesetz NRW - Drucksache 18/20445

§ 2 Abs. 1 und 2 BDaG NRW: Anwendungsbereich weiter fassen

Nach § 2 Abs. 1 und 2 BDaG NRW werden natürliche und juristische Personen sowie ihnen gleichgestellte Personenmehrheiten des Privatrechts erfasst.

Die Gesetzesbegründung stellt mittlerweile ausdrücklich klar, dass hierzu insbesondere Personengesellschaften und die GbR gehören. Zur vollständigen Rechtssicherheit sollte diese Klarstellung jedoch unmittelbar im Gesetz erfolgen.

IHK NRW empfiehlt deshalb, **Personengesellschaften ausdrücklich in § 1 Abs. 2 sowie § 2 Abs. 1 und 2 BDaG NRW aufzunehmen**.

Weiterhin nicht ausdrücklich erfasst sind unternehmerische Tätigkeiten im Bereich Vermietung und Verpachtung. IHK NRW regt an, diesen Bereich in die Abgrenzung der wirtschaftlichen Tätigkeit einzubeziehen. Auch dies sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden.

§ 2 Abs. 1 und 2 BDaG NRW: Ausnahme für Gefahrenabwehr und Aufsicht konkretisieren

Nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 BDaG NRW fallen Berichts- und Dokumentationspflichten nicht unter das Gesetz, wenn sie im konkreten Einzelfall aufgrund einer Ermächtigung zur Gefahrenabwehr oder des aufsichtsbehördlichen Handelns angeordnet werden.

Dass entsprechende Eingriffsbefugnisse grundsätzlich erhalten bleiben müssen, steht nicht in Frage. Die Ausnahme ist jedoch weit gefasst.

Für Unternehmen muss klar erkennbar sein, welche gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen unabhängig von der Fortgeltungsverordnung nach § 6 BDaG NRW weiterhin zusätzliche Berichts- oder Dokumentationsanforderungen ermöglichen.

IHK NRW empfiehlt deshalb, die Ausnahmeregelungen näher einzugrenzen beziehungsweise die maßgeblichen Ermächtigungsbereiche transparent auszuweisen.

§ 4 BDaG NRW: Transparenzpflicht auch auf sonstige behördliche Datenabfragen erweitern

Nach § 4 BDaG NRW müssen Landesbehörden bei der Aufforderung zur Erfüllung einer Berichts- oder Dokumentationspflicht beziehungsweise bei der Anforderung entsprechender Unterlagen die zugrunde liegende Rechtsgrundlage einschließlich möglicher EU- oder bundesrechtlicher Bezüge nennen.

Nicht vollständig erfasst sind damit behördliche Auskunfts- oder Datenersuchen, bei denen gerade **keine verbindliche gesetzliche Auskunftspflicht** besteht.

Auch solche Anfragen können für Unternehmen erheblichen Aufwand verursachen. In der Praxis ist für den Adressaten nicht immer unmittelbar erkennbar, ob die Beantwortung verpflichtend oder freiwillig ist. Auf diese Problematik wird auch aus der Wirtschaft in der laufenden Anhörung hingewiesen.

IHK NRW empfiehlt deshalb, **§ 4 BDaG NRW zu erweitern**. Bei behördlichen Daten- und Auskunftersuchen gegenüber Unternehmen sollte grundsätzlich angegeben werden,

- auf welcher Rechtsgrundlage die Anfrage erfolgt,
- ob eine rechtliche Verpflichtung zur Beantwortung besteht,

- ob die Mitwirkung freiwillig ist und
- welche Rechtsfolgen gegebenenfalls mit einer Nichtbeantwortung verbunden sind.

Damit ließe sich mit geringem Aufwand erhebliche Transparenz und Rechtssicherheit schaffen.

§ 6 BDaG NRW: Fortgeltung von Pflichten an strengere Prüfkriterien binden

Nach § 6 BDaG NRW kann die Landesregierung Berichts- und Dokumentationspflichten von der Aussetzung beziehungsweise Aufhebung ausnehmen, wenn überwiegende Gründe des Allgemeinwohls ihre Fortgeltung rechtfertigen.

Aus Sicht von IHK NRW ist dieser Maßstab für den zentralen Ausnahmetatbestand des Gesetzes zu offen.

Der Gesetzgeber formuliert in § 1 Abs. 2 BDaG NRW selbst den Anspruch, entsprechende Pflichten auf das „absolut erforderliche Mindestmaß“ zu beschränken. Dieser Maßstab sollte sich unmittelbar in § 6 widerspiegeln.

Eine Pflicht sollte nur fortbestehen, wenn

1. sie zur Erreichung des gesetzlichen Zwecks tatsächlich erforderlich ist,
2. kein gleich geeignetes und weniger belastendes Mittel besteht,
3. die verlangten Informationen der öffentlichen Verwaltung nicht bereits vorliegen und
4. die Informationen nicht mit vertretbarem Aufwand aus bestehenden öffentlichen Datenbeständen gewonnen werden können.

Damit würde zugleich das **Once-Only-Prinzip** gestärkt: Unternehmen sollten Daten, die dem Staat bereits vorliegen, grundsätzlich nicht erneut übermitteln müssen.

Notwendige Schutzstandards, Kontrollen und für politische oder wirtschaftliche Entscheidungen unverzichtbare Statistiken können die Fortgeltung einer Datenerhebung rechtfertigen. Das Schutzziel oder der Informationsbedarf rechtfertigt jedoch **nicht automatisch die bisherige Form der Berichtspflicht**. Auch in diesen Fällen müssen Doppelmeldungen vermieden, vorhandene Daten genutzt und weniger belastende Erhebungswege geprüft werden.

Soweit die Fortgeltung mit Bundes- oder EU-Recht begründet wird, sollte zudem transparent ausgewiesen werden, welche Anforderungen tatsächlich zwingend höherrangig vorgegeben sind.

§§ 3 und 6 BDaG NRW: Rechtssicherheit bereits vor dem 1. Januar 2027 herstellen

Nach § 3 Abs. 1 BDaG NRW werden die erfassten Pflichten zum 1. Januar 2027 zunächst ausgesetzt und ab 1. Januar 2028 aufgehoben, soweit sie nicht durch die Verordnung nach § 6 fortgelten beziehungsweise wieder zur Geltung gebracht werden.

Dieser Übergangsmechanismus darf nicht dazu führen, dass Unternehmen zum Jahreswechsel nicht wissen, welche Verpflichtungen sie erfüllen müssen.

IHK NRW hält es für erforderlich, dass für Unternehmen und vollziehende Behörden **vor dem 1. Januar 2027** feststeht, welche Pflichten konkret entfallen beziehungsweise weitergelten.

IHK NRW empfiehlt deshalb, **die Fortgeltungsverordnung und eine vollständige öffentlich zugängliche Übersicht rechtzeitig vor dem 1. Januar 2027 bereitzustellen**.

Zugleich sollte gesetzlich klargestellt werden, dass eine während der Übergangsphase wieder zur Geltung gebrachte Pflicht grundsätzlich **nur für die Zukunft** wirkt. Für Zeiträume, in denen eine Pflicht wirksam ausgesetzt war, dürfen keine rückwirkenden Nachhol- oder Dokumentationspflichten entstehen.

§ 6 BDaG NRW: Wirtschaft verbindlich in die Fortgeltungsprüfung einbeziehen

Die tatsächliche Entlastungswirkung des Gesetzes hängt wesentlich davon ab, welche Berichts- und Dokumentationspflichten in die Fortgeltungsverordnung nach **§ 6 BDaG NRW** aufgenommen werden.

Die Entscheidung hierüber sollte deshalb nicht ausschließlich innerhalb der Verwaltung erfolgen. IHK NRW schlägt vor, betroffene Wirtschaftsorganisationen insbesondere bei der erstmaligen Erstellung der Fortgeltungsverordnung einzubeziehen.

Wir empfehlen, eine entsprechende Beteiligung bei Erlass und wesentlichen Änderungen der Verordnung verbindlich vorzusehen.

Unternehmen und ihre Organisationen können insbesondere beurteilen, welche Pflichten besonders arbeitsintensiv sind, wo Daten mehrfach erhoben werden und wo eine Pflicht anstelle ihrer Fortgeltung vereinfacht oder digitalisiert werden kann.

§ 6 BDaG NRW: Verordnungsermächtigung rechtssicher absichern

Die Verordnung nach **§ 6 BDaG NRW** entscheidet darüber, welche ursprünglich gesetzlich oder verordnungsrechtlich angeordneten Belastungen dauerhaft fortbestehen.

Vor diesem Hintergrund sollte im weiteren parlamentarischen Verfahren die **verfassungsrechtliche Tragfähigkeit der Verordnungsermächtigung nochmals abgesichert werden**. Die dauerhafte Fortgeltung ursprünglich gesetzlich begründeter Pflichten durch Rechtsverordnung können Fragen des Wesentlichkeitsvorbehalts und der Normenklarheit aufwerfen. Wichtig ist aus Sicht der Wirtschaft, dass die Fortgeltung belastender Pflichten rechtssicher und dauerhaft nachvollziehbar geregelt wird.

Insbesondere sollte geprüft werden, ob bei ursprünglich unmittelbar gesetzlich begründeten Pflichten eine dauerhafte Fortgeltungsentscheidung des parlamentarischen Gesetzgebers erforderlich beziehungsweise vorzugswürdig ist.

§ 5 BDaG NRW: Wiederaufwuchs neuer Berichtspflichten verhindern

§ 5 BDaG NRW sieht vor, dass nach dem 1. Januar 2027 neu begründete landesrechtliche Berichts- oder Dokumentationspflichten in die Verordnung nach § 6 aufgenommen werden müssen. Transparenz allein verhindert jedoch noch nicht den erneuten Aufbau von Bürokratie.

IHK NRW empfiehlt deshalb, **§ 5 um eine materielle Berichtspflichtenbremse zu ergänzen**. Bei jeder neu eingeführten Berichts- oder Dokumentationspflicht sollten mindestens

- die Erforderlichkeit,
- mögliche, weniger belastende Alternativen,
- der voraussichtliche Erfüllungsaufwand,
- bestehende Datenbestände und Doppelmeldungen sowie
- eine angemessene Befristung beziehungsweise spätere Überprüfung

geprüft werden. Damit würde aus dem einmaligen Bereinigungsprozess ein dauerhaftes Regelungsprinzip.

§§ 4 bis 6 BDaG NRW: Zentrales digitales Bürokratiepflichtenregister schaffen

Die im Gesetz angelegten Transparenzinstrumente sollten zu einem öffentlich zugänglichen digitalen **Bürokratiepflichtenregister NRW** weiterentwickelt werden.

Für jede fortgeltende Berichts- oder Dokumentationspflicht sollten mindestens Rechtsgrundlage, verantwortliche Rechtsetzungsebene, Zweck, Adressatenkreis und Begründung der Fortgeltung ausgewiesen werden.

Ergänzend sollten – soweit verfügbar – **Erfüllungsaufwand, Erhebungsfrequenz und digitale Erfüllungsmöglichkeit** dargestellt werden. Damit würde das Register nicht nur Rechtssicherheit herstellen, sondern zugleich sichtbar machen, wo künftig die größten Entlastungspotenziale liegen.

Bei bußgeldbewehrten Berichts- und Dokumentationspflichten bestehen besondere Anforderungen an Bestimmtheit und Normenklarheit. Deshalb sollte geprüft werden, ob im Anschluss an die pauschale Aussetzung beziehungsweise Aufhebung eine **ausdrückliche gesetzliche Bereinigung der korrespondierenden Bußgeldtatbestände** erforderlich ist.

Unabhängig von der verfassungsrechtlichen Bewertung erhöht eine sukzessive ausdrückliche Bereinigung die Transparenz für Unternehmen und Vollzugsbehörden.

Nach § 2 Abs. 1 und 2 BDaG NRW werden Nachweispflichten von Zuwendungsempfängern nach §§ 23 und 44 LHO sowie von Empfängern von Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO ausdrücklich nicht erfasst.

Diese Abgrenzung ist systematisch nachvollziehbar. Für Unternehmen gehören Nachweis- und Dokumentationspflichten in Förderverfahren gleichwohl zu den erheblichen praktischen Bürokratiebelastungen.

IHK NRW regt deshalb an, **parallel einen eigenen Entlastungsprozess für Förder- und Verwendungsnachweise einzuleiten**. Auch hier sollten Once Only, digitale Nachweise und stärker risiko-orientierte Kontrollen Anwendung finden.

3. Drittes Entlastungsgesetz – Schriftformaufhebungsgesetz NRW - Drucksache 18/20446

§ 1 SaG NRW und Artikel 2 VwVfG NRW: Wahl- und Prüfungsrecht der öffentlich-rechtlichen Selbstverwaltung klarstellen

Die Gesetzesbegründung stellt klar, dass schriftliche Prüfungsleistungen und deren Bewertung nicht von den vorgesehenen Schriftformerleichterungen erfasst werden. § 1 Abs. 3 SaG NRW nimmt zudem wahlrechtliche Regelungen der Kommunen und des Landes ausdrücklich aus.

Aus Sicht von IHK NRW sollte in der Gesetzesbegründung auch für andere Körperschaften des öffentlichen Rechts übernommen werden, dass die Formerfordernisse im Wahlrecht und im Prüfungsrecht von Land, Kommunen auch bei anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts unberührt bleiben.

§ 2 Abs. 3 SaG NRW und Artikel 2 § 3a Abs. 3 VwVfG NRW: Identitätsnachweise enger begrenzen

Nach § 2 Abs. 3 SaG NRW kann die Behörde bei Zweifeln an der Authentizität oder Integrität eines elektronischen Dokuments einen Identitätsnachweis oder eine erneute Vorlage verlangen. Eine entsprechende Regelung findet sich in Artikel 2 § 3a Abs. 3 VwVfG NRW. Eine Möglichkeit zur Klärung tatsächlicher Zweifelsfälle ist sachgerecht. Die jetzige Formulierung lässt jedoch offen, wann solche Zweifel vorliegen müssen.

Damit besteht die Gefahr, dass Identitätsnachweise vorsorglich oder routinemäßig verlangt werden und die angestrebte Vereinfachung dadurch faktisch eingeschränkt wird.

IHK NRW empfiehlt deshalb, beide Vorschriften parallel zu konkretisieren:

„Bestehen aufgrund konkreter tatsächlicher Anhaltspunkte begründete Zweifel an der Authentizität oder Integrität eines elektronischen Dokuments ...“

Damit würde gesetzlich klargestellt, dass zusätzliche Identitätsanforderungen Ausnahmefälle bleiben.

§ 3 Abs. 1 SaG NRW: Grundsatz für neue Schriftformerfordernisse verbindlicher formulieren

Nach § 3 Abs. 1 SaG NRW „soll“ ein Schriftformerfordernis künftig nur noch angeordnet werden, wenn die Verwendung eines elektronischen Dokuments nicht ausreicht.

Für einen dauerhaften Systemwechsel erscheint diese Soll-Vorschrift aus Sicht von IHK NRW zu unverbindlich.

Wir empfehlen folgende Formulierung:

„Ein Schriftformerfordernis darf nur angeordnet werden, wenn die Verwendung eines elektronischen Dokuments zur Erreichung des Regelungszwecks nicht ausreicht.“

Damit würde die elektronische Kommunikation nicht nur politisches Leitbild, sondern verbindlicher Maßstab künftiger Rechtsetzung.

§ 4 SaG NRW: Ausnahmetatbestand enger an die Erforderlichkeit binden

Nach **§ 4 SaG NRW** können landesrechtliche Schriftformerfordernisse unter anderem wegen ihrer Beweisfunktion, Warnfunktion, der besonderen Bedeutung der Angelegenheit oder aus anderen zwingenden Gründen fortgelten.

Insbesondere die „besondere Bedeutung der Angelegenheit“ ist ein weiterer Ausnahmetatbestand. Eine wirtschaftlich oder rechtlich bedeutsame Entscheidung erfordert nicht automatisch Papier oder eine herkömmliche Unterschrift.

Entscheidend sollte vielmehr sein, ob der jeweilige Zweck des Formerfordernisses mit einer elektronischen Lösung **gleichwertig erreicht werden kann**.

IHK NRW empfiehlt deshalb, **§ 4 SaG NRW um einen entsprechenden Subsidiaritätsmaßstab zu ergänzen**. Ein herkömmliches Schriftformerfordernis sollte nur fortbestehen, wenn eine elektronische Alternative den verfolgten Beweis-, Warn- oder Schutzzweck nicht in vergleichbarer Weise erfüllen kann.

§ 5 SaG NRW: Kommunale Schriftformausnahmen an denselben Maßstab binden

Deutlichen Änderungsbedarf sieht IHK NRW bei **§ 5 SaG NRW**. Während § 4 für landesrechtliche Schriftformerfordernisse materielle Voraussetzungen enthält, gibt § 5 Gemeinden, Kreisen und Zweckverbänden eine Satzungsbefugnis zur Fortgeltung kommunaler Schriftformerfordernisse, ohne hierfür einen vergleichbaren materiellen Prüfmaßstab festzulegen.

Damit droht ein kommunaler Flickenteppich: Identische Verwaltungsleistungen könnten je nach Kommune unterschiedlichen Formerfordernissen unterliegen.

IHK NRW empfiehlt deshalb, **§ 5 SaG NRW an die Voraussetzungen des § 4 anzugleichen**. Auch kommunale Schriftformerfordernisse sollten nur aufrechterhalten werden dürfen, wenn der Regelungszweck mit einer elektronischen Alternative nicht gleichwertig erreicht werden kann.

Zugleich sollten die fortgeltenden kommunalen Schriftformerfordernisse zentral digital zugänglich gemacht werden.

§ 2 Abs. 4 SaG NRW: Vollzug zeitgleich auf die neue Rechtslage umstellen

Nach § 2 Abs. 4 SaG NRW sind entgegenstehende Schriftformerfordernisse in Verwaltungsvorschriften aufzuheben. Damit die gesetzliche Entlastung tatsächlich bei Unternehmen ankommt, darf die Umstellung jedoch nicht bei Verwaltungsvorschriften enden.

Zum Inkrafttreten sollten auch Formulare, Merkblätter, Webseiten, Verwaltungsportale und sonstige Vollzugshinweise an die neue Rechtslage angepasst sein.

IHK NRW empfiehlt deshalb, die Umsetzung des Gesetzes mit einer **verbindlichen ressort- und kommunenweiten Bereinigung der betroffenen Verwaltungsangebote zum Inkrafttreten** zu verbinden.

Unternehmen dürfen nicht mit dem Hinweis auf überholte Formulare weiterhin Unterschriften oder Papierunterlagen vorlegen müssen, obwohl das Gesetz diese nicht mehr verlangt.

Fazit

IHK NRW unterstützt den mit den drei Gesetzentwürfen eingeschlagenen Systemwechsel ausdrücklich. Für eine hohe praktische Entlastungswirkung sollten im parlamentarischen Verfahren insbesondere folgende Punkte nachgeschärft werden:

Kommunales Regelbefreiungsgesetz

- **§ 2:** perspektivisch eine Ausweitung des Erprobungsansatzes auf weitere Landesregelungen und Landesbehörden prüfen.
- **§ 3 Abs. 3:** Genehmigungsfiktion vorsehen und Ressortabstimmung verschlanken.
- **§§ 3 und 4:** Regelbefreiungen digital transparent machen, den Anschluss weiterer Kommunen erleichtern und erfolgreiche Erprobungen verbindlich in den Regelbetrieb überführen.
- Das Instrument selbst schlank evaluieren und wirtschaftliche Praxis bei relevanten Erprobungen einbeziehen.

Berichts- und Dokumentationspflichtenaussetzungsgesetz

- **§§ 2 und 4:** Anwendungsbereich präzisieren und Transparenz auch bei sonstigen behördlichen Datenabfragen herstellen.
- **§ 6:** Fortgeltung an einen strengen Erforderlichkeitsmaßstab, Once Only und die Prüfung landesrechtlichen Gold-Platings binden.
- **§§ 3 und 6:** vor dem 1. Januar 2027 vollständige Rechtssicherheit herstellen und rückwirkende Nachholpflichten ausschließen.
- **§ 6:** Wirtschaftsorganisationen beteiligen und die Verordnungsermächtigung rechtssicher absichern.
- **§ 5:** neuen Berichtspflichten durch eine dauerhafte Berichtspflichtenbremse entgegenwirken.
- Ein digitales Pflichtenregister einschließlich Erfüllungsaufwand und Erhebungsfrequenz schaffen.

Schriftformaufhebungsgesetz

- **§ 1 SaG NRW:** Wahl- und Prüfungsrecht der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts ausdrücklich vom Anwendungsbereich ausnehmen.
- **§ 2 Abs. 3 SaG NRW / § 3a Abs. 3 VwVfG NRW:** Identitätsnachweise auf konkrete begründete Zweifelsfälle beschränken.
- **§ 3 Abs. 1:** neue Schriftformerfordernisse nur zulassen, wenn elektronische Lösungen tatsächlich nicht ausreichen.
- **§§ 4 und 5:** landesrechtliche und kommunale Ausnahmen an denselben strengen Erforderlichkeitsmaßstab binden.
- Die neue Rechtslage zeitgleich in Formularen, Portalen und Verwaltungspraxis umsetzen.

Entscheidend ist aus Sicht von IHK NRW, dass notwendige Schutz- und Informationsziele erhalten bleiben, aber die bürokratische Form ihrer Erfüllung konsequent hinterfragt wird: Daten möglichst nur einmal erheben, digitale Verfahren zum Regelfall machen und erfolgreiche Vereinfachungen schnell in die Fläche bringen.

IHK NRW ist der Zusammenschluss der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen. IHK NRW vertritt die Gesamtheit der IHKs in NRW gegenüber der Landesregierung, dem Landtag sowie den für die Kammerarbeit wichtigen Behörden und Organisationen.